

Sachstand zum Genehmigungsverfahren der Flughafen-Erweiterung Düsseldorf,

Anfrage der SPD-Fraktion vom 16.03.2026

Stand des Genehmigungsverfahrens

- Welche Schritte hat das Planfeststellungsverfahren seit dem letzten Jahr durchlaufen (einschließlich geänderter Gutachten und behördlicher Stellungnahmen)?

Ausgangspunkt des aktuellen Planfeststellungsverfahrens ist immer noch der Antrag des Flughafens Düsseldorf vom 16.02.2015 in der überarbeiteten Fassung vom 29.02.2016.

Gegenstand des Antrags- und damit des Planfeststellungsverfahrens ist die abschließende Zulassung

- von tiefbaulichen Änderungen der vorhandenen Flughafenanlage, nämlich der Herstellung von insgesamt acht neuen Flugzeug-Abstellpositionen sowie der Erweiterung von Flugbetriebsflächen (Rollweg-/Rollgassenanschlüsse im Vorfeldbereich) nebst weiterer Bodenversiegelungs- und Arrondierungsmaßnahmen sowie
- von Änderungen der geltenden Betriebsregelungen, nämlich die Erhöhung der im Voraus planbaren Flugbewegungen in nachfragestarken Zeitstunden am Tage sowie eine bedarfsgerechte Anpassung der Nutzungsmöglichkeiten beider Start- und Landebahnen zur Abwicklung des Flugverkehrs.

Die daraufhin ergangenen Einwendungen und sonstigen Stellungnahmen von Behörden, Vereinigungen und Betroffenen zum bzw. gegen das Vorhaben hat die zuständige Anhörungsbehörde, die Bezirksregierung Düsseldorf, im Rahmen der (ersten) Behörden- und Öffentlichkeitsbeteiligung in der Zeit von April 2016 bis März 2017 aufgenommen und im Februar 2017 an sechs Verhandlungstagen mit den Betroffenen erörtert. Dieses Anhörungsverfahren schloss die Bezirksregierung mit der Übermittlung ihrer Stellungnahme (Abschlussbericht) an die Planfeststellungsbehörde, das (damalige) Verkehrsministerium NRW, ab.

Dieses hat in der Folgezeit sowohl die vom Flughafen eingereichten Antragsunterlagen als auch sämtliche gegen das Vorhaben vorgebrachten Einwendungen geprüft und ausgewertet. Dies hat u.a. dazu geführt, dass der Flughafen in den Jahren 2018 bis 2020 mehrfach zur Aufklärung von Fragen sowie zu Änderungen und Ergänzungen seiner Antragsunterlagen aufgefordert wurde. Diesen Anforderungen ist der Flughafen laut Angaben der Bezirksregierung Düsseldorf nachgekommen und hat weitere fachliche Stellungnahmen, Erläuterungen sowie ergänzte, überarbeitete und / oder neue Gutachten in das Verfahren eingebracht. Da diese Unterlagen sehr umfangreich waren, wurde dazu im Jahre 2020 eine erneute (zweite) Offenlage mit entsprechender Öffentlichkeitsbeteiligung durchgeführt.

In beiden Verfahrensabschnitten, also sowohl zu den ursprünglichen Antragsunterlagen im Rahmen der ersten Öffentlichkeitsbeteiligung 2016 als auch zu den überarbeiteten und ergänzten Unterlagen im Rahmen der zweiten Offenlage 2020 hat die Stadt Meerbusch vom Rat beschlossene Stellungnahmen (einschließlich zahlreicher Einwendungen) nebst eigens beauftragter Fachgutachten abgegeben; die erste Stellungnahme datiert vom 04.07.2016 auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 30.06.2016, die zweite Stellungnahme datiert vom 24.06.2020 auf der Grundlage des Ratsbeschlusses vom 18.06.2020.

In den folgenden Jahren blieb es insbesondere aufgrund der unklaren Auswirkungen der Corona-Pandemie auf den Flugverkehr in dem Verfahren eher ruhig; nur vereinzelt drangen Informationen über den Fortgang des Verfahrens an die Öffentlichkeit, über die die Verwaltung beispielsweise

in den Sitzungen des Haupt-, Finanz- und Wirtschaftsförderungsausschusses am 26.04.2022 und am 23.02.2023 jeweils per Vorlage informiert hat.

Bewegung in das Thema ist erst wieder im Dezember 2025 gekommen, als der Flughafen – nach unbestimmter Ankündigung Mitte 2023 – einen Antrag auf Anpassung des laufenden Planfeststellungsverfahrens beim nunmehr zuständigen Ministerium für Umwelt, Naturschutz und Verkehr NRW eingereicht hat.

- Welche Zeitpläne liegen dem Ministerium bzw. der Bezirksregierung Düsseldorf aktuell vor, insbesondere hinsichtlich der Bürgerbeteiligung im Herbst und der späteren Ministerentscheidung?

Nach vorläufigen Informationen der Bezirksregierung Düsseldorf soll die Bekanntmachung der neuen angepassten Antragsunterlagen vor den Sommerferien erfolgen, also vor dem 20.07.2026, und die Offenlage nach den Sommerferien, also ab dem 02.09.2026, und parallel dazu auch die Beteiligung der Träger öffentlicher Belange. Zudem plant die Bezirksregierung demnächst einen Informationstermin für die Behörden, in dem die weitere Vorgehensweise vorgestellt und besprochen werden soll. Sämtliche Daten sind bislang lediglich vorläufig und noch nicht „offiziell“ genannt bzw. bestätigt worden.

Auswirkungen auf Meerbusch

- Welche konkreten Lärmauswirkungen wären bei einer Erhöhung der Flugbewegungen von 47 auf 60 pro Stunde für Meerbusch zu erwarten (Tages- und Nachtzeiten, deklarierte Grenzwerte, Schutzkorridore)?

Der Antrag des Flughafens liegt der Verwaltung noch nicht vor, so dass dazu noch keine konkreten Aussagen getroffen werden können. Hinsichtlich Fluglärmauswirkungen auf Menschen allgemein wird auf die Studie des Umweltbundesamtes aus dem Jahr 2000 und auf die Unterlagen verwiesen, die zur gemeinsamen Sitzung des damaligen Bau- und Umweltausschusses und des Ausschusses für Planung und Liegenschaften am 21.11.2017 vorgelegt wurden.

- Welche Maßnahmen sind aus Sicht der Stadt Meerbusch vorgesehen oder vorgeschlagen, um mögliche Belastungen für Anwohnerinnen und Anwohner zu minimieren?
- Welche Monitoring- oder Ausgleichsmaßnahmen sind vorgesehen (z. B. Lärmpegelmessungen, Flugroutenmanagement, Verkehrsbegleitmaßnahmen)?

Diese Fragen können zurzeit noch nicht beantwortet werden, da die neuen Planungen des Flughafens noch nicht bekannt sind.

Gesundheitliche und soziale Belange

- Welche gesundheitlichen Auswirkungen auf die Bevölkerung in Meerbusch werden durch eine mögliche Lärmsteigerung prognostiziert, und welche Präventionsmaßnahmen plant die Stadt?
- Wie wird der Dialog mit betroffenen Bürgerinnen und Bürgern organisiert (Informationsveranstaltungen, Bürgerrunden, Bürgerbeteiligung) und welcher Ausschuss ist hierfür zuständig?

Auch diese Fragen können zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht beantwortet werden, da über Planungen, die noch nicht vorliegen, auch die Bürgerinnen und Bürger noch nicht informiert oder beteiligt werden können.

Wenn die neuen Antragsunterlagen im Rahmen des anstehenden, von der Bezirksregierung Düsseldorf organisierten (dritten) Beteiligungsverfahrens vorliegen, soll möglichst eine Bewertung durch einen Fachgutachter beauftragt werden. Wenn dann verlässliche und belastbare Daten-, Informations- und Bewertungsgrundlagen gegeben sind, können und sollen – wie auch in der Vergangenheit schon immer in bewährter Weise geschehen – nach Abstimmung mit der Politik und allen Beteiligten konkrete Schritte geplant und ergriffen werden.

Die Zuständigkeiten in Flughafenangelegenheiten sind bereits in der Vergangenheit wie folgt festgelegt worden: Zuständiger Fachausschuss ist der Ausschuss für Klima, Umwelt und Bauen (AKUB), während für die Verabschiedung der Stellungnahmen aufgrund der Bedeutung dieses Themas für Meerbusch der Rat oder der Hauptausschuss zuständig ist.

Rechts- und Verwaltungsprozesse

- Welche Rechtsmittel oder Einspruchsmöglichkeiten stehen Meerbusch bzw. betroffenen Bürgern offen, und welche Fristen sind zu beachten?

Zunächst können sowohl Bürgerinnen und Bürger als auch Kommunen und Behörden bzw. Träger öffentlicher Belange im Rahmen des anstehenden Beteiligungsverfahrens Einblick in die Unterlagen nehmen und dann Einwendungen erheben. Die Termine und die sich daraus in der Folge ergebenden Fristen stehen – wie oben dargelegt – noch nicht endgültig fest. Die Verwaltung wird selbstverständlich informieren, sobald ihr selbst Näheres bekannt wird. Rechtsmittel kommen erst zum Tragen, nachdem der vom Flughafen beantragte Planfeststellungsbeschluss durch das zuständige Ministerium tatsächlich erlassen worden ist.

- Welche finanziellen Auswirkungen ergeben sich durch mögliche Verzögerungen oder Anpassungen im Verfahren für die Stadt Meerbusch (Kosten, Personalressourcen, Verfahrenserfordernisse)?

Durch die Anpassung der Antragsunterlagen seitens des Flughafens muss auch die Stadt Meerbusch neue Prüfungen und Bewertungen dieser Unterlagen vornehmen, ggf. – ebenso wie bereits in der Vergangenheit – unter Zuhilfenahme extern zu beauftragender Fachgutachter, was selbstverständlich erneut sowohl Verwaltungspersonal bindet als auch Kosten für die externen Sachverständigen verursacht. Entsprechende Haushaltsmittel sind im Haushalt 2026 vorgesehen, wobei sich die Höhe an den Erfahrungen aus den ersten beiden „Runden“ der Prüfung der Antragsunterlagen orientiert.

Weitere Vorgehensweise der Stadt Meerbusch

- Welche Beschlüsse plant die Verwaltung in den kommenden Wochen, um die Belange der Meerbuscher Bevölkerung entschieden zu vertreten?

In den kommenden Wochen wird die Verwaltung zunächst die angekündigte Zusendung der neuen Antragsunterlagen abwarten müssen und deren Offenlage vorbereiten. Sobald sich dann im weiteren Beteiligungsverfahren die Notwendigkeit ergibt, zu diesen Unterlagen Stellung zu nehmen bzw. gegen das abgeänderte Vorhaben Einwendungen zu erheben, wird die Verwaltung – wie in der Vergangenheit auch – entsprechende Stellungnahmen vorbereiten und dem Rat oder dem Hauptausschuss zur Beschlussfassung vorlegen.

- Ist beabsichtigt, eine gemeinsame Stellungnahme der Städte im Umfeld zu koordinieren? Falls ja, welche Schritte sind hierzu vorgesehen?

Die Stadt Meerbusch ist seit vielen Jahren Mitglied der Arbeitsgemeinschaft Umlandstädte (Kaarst, Neuss, Krefeld, Tönisvorst, Mühlheim, Ratingen). Vom Grundsatz her gibt jede Stadt eine eigene Stellungnahme ab, wobei die Beauftragung des oben schon mehrfach angesprochenen Fachgutachtens in der Vergangenheit gemeinsam erfolgt ist. Die Sachverständigen haben dann sowohl allgemeingültige Teile für alle Städte (was z.B. die Vollständigkeit, Aussagekraft, Plausibilität u.ä. der Antragsunterlagen anbelangt) als auch individuelle Teile für jede einzelne Kommune (in Abhängigkeit von ihrer jeweiligen Betroffenheit von den Planungen) erarbeitet.

Ein Treffen der Umlandstädte zwecks Abstimmung der gemeinsamen Beauftragung ist geplant, kann sinnvollerweise aber erst dann stattfinden, wenn – wie bereits mehrfach ausgeführt – die Antragsunterlagen überhaupt bekannt sind. Denn von deren Umfang und Inhalt hängt logischerweise auch Art und Umfang der Beauftragung der Fachgutachter ab.